

Neue Fachanwaltschaften und Änderungen der FAO

Ein Bericht aus der Satzungsversammlung

Der innerhalb der Anwaltschaft zu beobachtende Trend zur Spezialisierung setzt sich auch in der Satzungsversammlung fort. Nachdem das Plenum im Jahre 2004 noch eher überraschend insgesamt sechs neue Fachanwaltschaften – darunter auch den exotisch anmutenden „Fachanwalt für Transport- und Speditionsrecht“ – verabschiedet hatte, folgten bereits kurze Zeit später fast erwartungsgemäß der „Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht“ sowie der „Fachanwalt für gewerblichen Rechtsschutz“. Beide werden zum 1. Juli 2006 in Kraft treten. Voraussichtlich nur ein knappes Jahr später dürfen sich Anwälte dann auch mit den Titeln „Fachanwalt für Urheber- und Medienrecht“ sowie „Fachanwalt für Informationstechnologierecht“ schmücken. Das Urheber- und Medienrecht stellt eine sinnvolle Ergänzung zu dem Fachgebiet des gewerblichen Rechtsschutzes dar und wird sich mit Sicherheit einer großen Nachfrage beim rechtssuchenden Publikum erfreuen können. Der Fachanwalt für Informationstechnologierecht hat in Abgrenzung zu dem Fachanwalt für gewerblichen Rechtsschutz sowie der Fachanwaltschaft für Urheber- und Medienrecht vor allem die technischen Kenntnisse dieses Spezialgebiets vor Augen. Obwohl inzwischen etabliert, handelt es sich beim IT-Recht wohl immer noch um das zur Zeit zukunftsreichste Rechtsgebiet. Das Anwaltsparlament wird sich zunächst allenfalls eine kurze Verschnaufpause gönnen können. Auch wenn momentan keine weiteren Fachanwaltstitel diskutiert werden – das Umweltrecht und das Vergaberecht fielen im Ausschuss durch – ist davon auszugehen, dass die weitere Spezialisierung keineswegs ein Ende gefunden hat. Da die nun noch in Betracht kommenden Spezialgebiete naturgemäß immer enger werden, ist zu erwarten, dass die Impulse zukünftig

verstärkt von Spezialisten außerhalb des Plenums kommen müssen. Die Entwicklung zu nunmehr 18 Fachanwaltschaften hat den renommierten Rechtsanwalt Konrad Redeker aus Bonn dazu veranlasst, im Handelsblatt vom 3. Mai 2006 die Frage aufzuwerfen, ob die alten Fachanwaltschaften wie das Verwaltungsrecht konzeptionell nicht zu breit angelegt sind. Man müsse sich überlegen, Teilbereiche breiter Fachanwaltschaften als eigene überprüfte Spezialisierungen zu gestalten. Beispielhaft werden das Baurecht, das Umweltrecht und das Ausländerrecht genannt.

Neben der Einführung weiterer Fachanwaltschaften hat sich das Plenum zudem für die Einführung so genannter Fallquoten für die meisten Gebiete ausgesprochen. Bis zuletzt war es sehr umstritten, ob bei Fachanwaltschaften, bei denen die Verteilung der nachzuweisenden Fälle auf die einzelnen Teilbereiche des Fachgebiets ziffernmäßig nicht festgelegt war, eine wenigstens gleichmäßige Verteilung gefordert werden durfte. Nunmehr wird klargestellt, dass einem Antragsteller für das Verwaltungsrecht beispielsweise die Verteilung 58:1:1 nicht mehr möglich ist. Er muss nun für die drei geforderten Teilbereiche mindestens je fünf Fälle nachweisen. Klargestellt wird auch, dass eine Gewichtung einzelner Fälle aus einer Fallliste nunmehr auch zu Ungunsten des Antragstellers zulässig ist. Teilweise ist vorher vertreten worden, dass dies mangels konkreter Aussage des alten § 5 Satz 2 FAO unzulässig sei. Innerhalb der Kammerbezirke war in der Vergangenheit besonders umstritten, ob bzw. unter welchen Voraussetzungen die von einem Anwalt in seinem Amt als Notar bearbeiteten Fälle berücksichtigt werden können. In einer grundsätzlichen Außerachtlassung dieser Tätigkeiten sah die Satzungsversammlung eine nicht hinnehmbare Benachteiligung der Anwalts-



Berufsrecht

notare. Nunmehr finden auch solche Fälle Anerkennung, die der Anwalt als Notar bearbeitet hat, sofern sie auch von einem Anwalt, der nicht Notar ist, hätten bearbeitet werden können. Schließlich befasste sich die Satzungsversammlung auch mit dem aktuellen Thema der Qualitätssicherung. Die FAO ermöglicht es jedem, die vorbereitenden anwaltspezifischen Fachlehrgänge schon weit vor der eigentlichen Antragstellung zu besuchen. Die Fortbildungspflicht für diese Kollegen setzte nach allgemeiner Ansicht erst nach Ablauf des Vier-Jahres-Zeitraums gemäß altem § 4 Abs. 2 FAO ein. Im Plenum bestand Einigkeit darin, dass Fachanwaltsanwärter zukünftig nicht einer weniger strengen Fortbildungspflicht unterliegen sollten als ausgewiesene Fachanwälte, die sich zwingend jährlich gemäß § 15 FAO auf dem aktuellen Stand halten müssen. Wird ein Antrag nicht in demselben Jahr gestellt, in dem der Lehrgang endet, hat ein Antragsteller nunmehr ab dem Kalenderjahr Fortbildung in Art und Umfang von § 15 FAO nachzuweisen, das auf die Lehrgangsbeendigung folgt. Diese neue Regelung gilt ab dem 1. Januar 2007. Die Gesamtdauer der fachanwaltlichen Fortbildung nach § 15 FAO soll zunächst nicht erhöht werden. Einem entsprechenden Vorschlag des Ausschusses folgte die Satzungsversammlung nicht. Man möchte sich nun erst Gedanken darüber machen, ob bzw. unter welchen Voraussetzungen die Anerkennung von teilweise schon angebotenen Online-Seminaren in Betracht kommen könnte.

Die neuen Fachanwaltschaften und deren Voraussetzungen bzw. die weiteren Beschlüsse zur FAO finden Sie im Internet unter www.brak.de. Diese Änderungen können frühestens zum 1.11.2006 in Kraft treten.

RA Christian Dahns, Berlin